



Beschlussvorlage Straßenverkehrsamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0133 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.02.2012	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
07.03.2012	Kreisausschuss			
15.03.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

**Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme),
Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**

Sachverhalt:

Die Höhe der Entgelte für Beförderungen in Taxen wird durch eine vom Kreistag (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes) zu beschließende Verordnung über die Beförderungsentgelte geregelt. Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich aus § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Nds. Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr.

Die letzte Erhöhung ist am 01.06.2009 in Kraft getreten.

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. – Bezirksgruppe Stade – hat als Interessenvertretung der Taxenunternehmer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Schreiben vom 02.11.2011 beantragt, die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr zu erhöhen. Die beantragte Erhöhung ergibt sich aus der Reduzierung der im Grundpreis von 5,00 € enthaltenen Fahrtstrecke oder Wartezeit, einer Erhöhung der Entgelte für die gefahrene Wegstrecke und die Wartezeit sowie der zusätzlichen Einführung eines Zuschlages für die angeforderte Beförderung durch ein Großraumtaxi.

Nach § 51 Abs. 3 PBefG i.V.m. § 39 Abs. 2 PBefG gilt als maßgeblicher Grundsatz bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte im Taxenverkehr, dass diese

- unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Taxenunternehmers sowie
- unter Berücksichtigung einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals sowie der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und
- mit dem öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

Die beantragte Erhöhung wurde allgemein mit einer Vielzahl von betrieblichen Kostensteigerungen begründet. Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Preisindex des Statistischen Bundesamtes für Dieselmotorkraftstoffe (ab Tankstelle) seit der letzten Tarifsteigerung deutlich gestiegen ist. Der seinerzeitige Antrag wurde im Jahre 2008 gestellt. Im Durchschnitt

dieses Jahres hatte der Dieselpreis bei einer Indexhöhe von 125 gelegen. In den ersten 11 Monaten des Jahres 2011 liegt dieser Durchschnitt bei 132,8, was einer Steigerung von 6,2 % entspricht.

Der Verbraucherindex Verkehr lag im Jahre 2008 im Durchschnitt bei 110,5. In den ersten 11 Monaten 2011 bei 116,8. Dieses entspricht einer Steigerung von 5,7 %.

Preissteigerungen waren z.B. auch bei Kfz-Versicherungen, den Beiträgen zur Berufsgenossenschaft Verkehr und den Lohnkosten festzustellen.

In den ca. drei Jahren seit Inkrafttreten der letzten Tarifierhöhung wirkt auf das Taxengewerbe somit eine Vielzahl von Kostensteigerungen ein. Die in den eingereichten Gutachten angegebenen Werte sind nachvollziehbar.

Danach beträgt die ausgewiesene Steigerung von Juni 2008 bis Juni 2011 5,1 %.

Die Forderung nach einem Zuschlag für Großraumtaxen (Beförderung von mehr als vier Personen) ist gerechtfertigt, da den Unternehmen durch die Anschaffung und beim Betrieb höhere Kosten entstehen.

Ein entsprechender Zuschlag ist gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 PBefG zulässig und in dieser Form bereits in vielen Tarifordnungen anderer Genehmigungsbehörden (u.a. LK Osterholz) enthalten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die sachgerechte Prüfung des Antrages ergeben hat, dass die grundsätzliche Forderung nach einer Erhöhung der Beförderungsentgelte berechtigt ist.

Durch die beantragte Erhöhung würden sich bei den typischen Taxifahrten jedoch Erhöhungen ergeben, die bei 10,8 bis 12,3 % liegen würden. Dieses liegt aber deutlich über den durch den Gutachter ausgewiesenen Kostensteigerungen und ist somit abzulehnen.

Die im Rahmen der Anhörung beteiligten Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben sich ebenfalls gegen die beantragte Erhöhung ausgesprochen.

Abweichend vom Antrag wird daher ein Fahrpreis von 1,70 € pro Kilometer und eine im Grundpreis von 5,00 € enthaltene Fahrleistung von 1400 m oder 342,7 sec. Wartezeit als angemessen angesehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Festsetzung eines bestimmten Beförderungsentgeltes besteht nicht. Die Beförderungsentgelte werden vielmehr durch die Genehmigungsbehörde festgesetzt. In der nachfolgenden Tabelle ist das jetzige Entgelt den jeweiligen Berechnungsmodellen gegenüber gestellt:

Fahrtstrecke	Entgelt in € aktuell: 5,00 € Grundpreis (inkl. 1500 m Fahrleistung) Fahrpreis 1,60 €/km	Entgelt in € 5,00 € Grundpreis (inkl. 1200 m Fahrleistung) Fahrpreis 1,80 €/km <u>Antrag GVN</u>	= Erhöhung in %	Entgelt in € 5,00 € Grundpreis (inkl. 1400 m Fahrleistung) Fahrpreis 1,70 €/km	= Erhöhung in %
1,5 km	5,00	5,54	10,8	5,17	3,4
2 km	5,80	6,44	11,0	6,02	3,8
3 km	7,40	8,24	11,4	7,72	4,3
3,5 km	8,20	9,14	11,5	8,57	4,5
5 km	10,60	11,84	11,7	11,12	4,9
10 km	18,60	20,84	12,0	19,62	5,5
15 km	26,60	29,84	12,2	28,12	5,7
20 km	34,60	38,84	12,3	36,62	5,8

Mit den von hier befürworteten Beförderungsentgelten liegen die Erhöhungen, gerade bei den typischen Taxifahrten von 3,5 – 5,0 km Beförderungsstrecke, bei ca. 5 % und liegen somit noch im Bereich der gutachterlich ausgewiesenen Kostensteigerungen.

Der Landkreis Stade hat die hier vorgeschlagene Erhöhung der Tarife ebenfalls so übernommen und in die politischen Gremien eingebracht. Die Landkreise Verden und Osterholz beabsichtigen ebenfalls sich im 1. Halbjahr 2012 diesem Modell anzuschließen.

Der Antragsteller (Gesamtverband) wurde über die geplante Änderung der Tarife unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der vorgeschlagenen Fassung beschlossen.

Luttmann